

Ablauf bei Sorge um das Kindeswohl

Beobachtung / Wahrnehmung der Situation des Kindes/Jugendlichen
wenn möglich, mit der Beobachtungshilfe



Festhalten der Wahrnehmungen, die den
Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zulassen



Kooperation mit den Erziehungsberechtigten
(Suche nach Lösungswegen, Motivierung zur Inanspruchnahme einer Hilfe,
ev. Empfehlung, selbst mit der Kinder- und Jugendhilfe Kontakt aufzunehmen)
Ausnahme: Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder körperlicher Gewalt



Prüfen, welche internen Hilfen erforderlich und möglich sind
(z.B. Beratung / Information Kollegium und Leitung, Beiziehung von Schulpsychologie, SuSA,
Stützkräfte, Betreuungslehrkräfte, Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS),
Schulärztin/-arzt)



Entscheidung darüber, dass die Kinder- und Jugendhilfe kontaktiert wird



Information an das Kind (je nach Alter) und an die Erziehungsberechtigten
darüber, dass die Kinder- und Jugendhilfe kontaktiert wird
Ausnahme: Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder körperlicher Gewalt



Informationsaustausch zwischen Kinderbetreuungseinrichtung bzw.
Schule und Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich des konkreten Problems



Übermittlung eines Berichtes an die Kinder- und Jugendhilfe



Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im konkreten Fall
Klärung des Hilfebedarfs und gegebenenfalls Intervention



Information je nach Möglichkeit an die Kinderbetreuungseinrichtung / Schule